

VERORDNUNG ÜBER DIE KASTRATIONS- UND KENNZEICHNUNGSPFLICHT VON KATZEN IN DER STADT GÖTTINGEN

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 16.02.2018 für das Gebiet der Stadt Göttingen folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren und mittels Transponder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als 5 Monaten. Für bereits kastrierte Katzen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich mit einer vollständig gut lesbaren Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen.

(2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(3) Katzenhalter/in im Sinne des Abs. 1 ist, wer das Bestimmungsrecht über die Katze hat oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt der Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege). Katzenhalter/in ist auch, wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder von der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Transponder nach Abs. 1 Satz 1 muss dem ISO-Standard 11784 entsprechen (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISONorm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können.

(6) Die mit einem Transponder oder einer Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind vom Katzenhalter oder von der Katzenhalterin unverzüglich bei FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes oder beim Haustierregister von TASSO e.V. zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen nach § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt*) der Stadt Göttingen in Kraft.

Der Oberbürgermeister

gez.
(Köhler)

*) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 v. 28.02.2018;
in Kraft seit 01.03.2018